



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

LOYS Suisse AG

Interessenskonflikt-Policy

Umgang mit Interessenskonflikten

März 2023

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Loys Suisse AG regelt in ihrer Interessenskonflikt-Policy den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten, sowie deren Erkennung, Dokumentation, Eskalation und Handhabung. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen widerstreitende Interessen zwischen dem Kunden einerseits und LOYS oder dem Institut zuzurechnenden Personen (z. B. Mitarbeiter, Mitarbeiter von Auslagerungsunternehmen, andere Unternehmen der LOYS-Gruppe) oder anderen Kunden andererseits bestehen, welche die Erbringung solcher Dienstleistungen zum Nachteil des Kunden beeinträchtigen können.

Die Loys AG ist ein 100 Prozent eigenständiges und inhabergeführtes Haus. Es werden keine eigenen Emissionen von Finanzinstrumenten in unserem Fondsmanagement oder der Anlagevermittlung eingesetzt. Es bestehen keine Beteiligungen an externen Dienstleistern, die im Zuge der Finanzportfolioverwaltung eingesetzt werden.

Die Loys Suisse AG hat Vorkehrungen für den Umgang mit Zuwendungen getroffen, die Interessenkonflikten zum Nachteil der Anleger vorbeugen. Darüber hinaus unterliegt das Hauptgeschäftsfeld die Finanzportfolioverwaltung einem Zuwendungsverbot.

Die Berater der LOYS Suisse AG sind gemäß Art. 28 FIDLEG im Beraterregister registriert. Darüber hinaus sind wir der „Ombudsstelle Finanzdienstleister“ (OFD) angeschlossen und dort registriert.

Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

1.1 Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten

- zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden
- zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern sowie unseren Kunden oder
- zwischen unseren Kunden untereinander.

1.2 Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen lassen sich nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- die mit unseren Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehen höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen

- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- Eigengeschäfte unseres Instituts zur Anlage unserer liquiden Mittel
- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern und Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir folgende, für alle Geschäftsleiter und Mitarbeiter verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

1.3 Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen

1.4 Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Bedachte Auswahl unserer Kooperationspartner
- Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln (siehe LOYS AG)

- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden
- keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten
- Zweitschriftverfahren für alle Mitarbeiter, Beschränkungen von persönlichen Geschäften und strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter in den Bereichen Compliance, Datenschutz und Verhinderung von Geldwäsche
- Auslagerungscontrolling
- Kontrolle der Mitgliedschaften und Tätigkeiten bzw. Mandate von Mitarbeitern außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeiten
- Keine Veröffentlichung von Finanzanalysen

2 Offenlegung weiterer Informationen

Auf Wunsch des Kunden wird die LOYS Suisse AG weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

3 Aktualisierung der Interessenkonfliktpolitik

Diese Interessenkonfliktpolitik wird mindestens jährlich und/oder, sofern benötigt, ad hoc überprüft und aktualisiert. Die neue und aktualisierte Version wird jedes Mal durch den Verwaltungsrat der LOYS Suisse AG genehmigt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.